

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Einer zusätzlichen Fahrerlaubnis (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) bedarf es, wenn in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden und für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist. (§ 48 Abs. 1 FeV - Fahrerlaubnis-Verordnung).

Der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung **bedarf es nicht** für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Taxen und Mietwagen, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Fahrerlaubnisklasse D oder D1 ist.

Eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird erteilt, wenn der Bewerber

1.

die nach § 6 für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis besitzt,

2.

das 21. Lebensjahr – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen das 19. Lebensjahr – vollendet hat,

2a.

durch Vorlage eines nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes ausgestellten Führungszeugnisses und durch eine auf Kosten des Antragstellers eingeholte aktuelle Auskunft aus dem Fahreignungsregister nachweist, dass er die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird,

3.

seine geistige und körperliche Eignung gemäß § 11 Absatz 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,

4.

nachweist, dass er die Anforderungen an das Sehvermögen gemäß § 12 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 2 erfüllt,

5.

nachweist, dass er eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B oder eine entsprechende Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat seit mindestens zwei Jahren – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen seit mindestens einem Jahr – besitzt oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat,

6.

falls die Erlaubnis für Krankenkraftwagen gelten soll – einen Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe nach § 19 beibringt und

7.

falls die Erlaubnis für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr gelten soll – einen Nachweis der Fachkunde vorlegt. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle geführt werden. Die geeignete Stelle wird durch die für das Personenbeförderungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen bestimmt.

Sollten Sie noch nicht im Besitz eines EU-Kartenführerscheins sein, ist es erforderlich Ihren Altführerschein umzutauschen.

Sie können die entsprechenden Antragsformulare von der Homepage der Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Bayreuth herunterladen

<https://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/stadtverwaltung/referate-aemter/aemter-a-z/fahrerlaubnisbehoerde/>

Bei **Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bayreuth** sind die entsprechenden **Anträge in der Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Bayreuth** zu stellen.

Eine **persönliche Vorsprache** zur Antragstellung ist grundsätzlich **nicht erforderlich**. Falls es dennoch gewünscht wird, bitten wir Sie die Vorsprache **nur in wichtigen Angelegenheiten** zu vereinbaren.

Sie finden das entsprechende Antragsformular auf der Homepage der Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Bayreuth

<https://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/stadtverwaltung/referate-aemter/aemter-a-z/fahrerlaubnisbehoerde/>

Die Anträge können sowohl im entsprechenden Briefkasten des Straßenverkehrsamtes, Dr.-Franz-Str. 4, 95445 Bayreuth bzw. des Rathauses 1, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, eingeworfen als auch postalisch zugestellt werden.

Mittlerweile haben Sie auch die Möglichkeit über das Bürger-Service-Portal der Stadt Bayreuth Führerscheinanträge zu stellen. Über nachfolgenden Link kommen Sie direkt in das Bürger-Service-Portal, wo Sie auch weitere Hinweise finden:

<https://www.buergerserviceportal.de/bayern/bayreuth/igvfw>

Eine **Abholung** bzw. **eine persönliche Vorsprache** kann aufgrund der aktuellen Situation **nur noch mit Terminvergabe** erfolgen. **Bitte kontaktieren Sie uns vorab entweder telefonisch oder über unsere E-Mail-Adresse**

[**\(fahrerlaubnisbehoerde@stadt.bayreuth.de\)**](mailto:fahrerlaubnisbehoerde@stadt.bayreuth.de)

Erforderliche Unterlagen

- **Kopie Personalausweis** (mit aktueller Wohnadressenangabe) oder
- **Kopie Reisepass mit amtlicher Meldebescheinigung**
- **aktueller Führerschein in Kopie**

Erstmalige Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

- **Bescheinigung** über die **ärztliche Untersuchung des Sehvermögens** (darf bei Antragstellung nicht älter als 2 Jahre sein)
- Bescheinigung über die **ärztliche Untersuchung** (darf bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr sein)
- **Gutachten (medizinisch-psychometrische Untersuchung)** eines Arbeits- oder Betriebsmediziners oder wahlweise einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung
- **Führungszeugnis** (ist beim Einwohnermeldeamt der Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, 3. Stock, Zimmer 310, zu beantragen)
- die Fahrerlaubnis wird **für die Dauer von nicht mehr als 5 Jahren erteilt**
- Antragsgebühr in Höhe von 43,90 Euro

Sollte der Umtausch Ihres Altführerscheins in einen EU-Kartenführerschein erforderlich sein, benötigen wir zusätzlich von Ihnen

- **ein aktuelles biometrisches Passbild** (35 x 45 mm) im Original
- **Gebühr** in Höhe von **25,30 Euro**

Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

- Fahrgastbeförderungsschein
- **Bescheinigung** über die **ärztliche Untersuchung des Sehvermögens** (darf bei Antragstellung nicht älter als 2 Jahre sein)
- Bescheinigung über die **ärztliche Untersuchung** (darf bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr sein)
- **Führungszeugnis** (ist beim Einwohnermeldeamt der Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, 3. Stock, Zimmer 310, zu beantragen)
- die Fahrerlaubnis wird **für die Dauer von nicht mehr als 5 Jahren verlängert**
- bei einer Verlängerung über das 60. Lebensjahr hinaus ist zusätzlich ein **Gutachten (medizinisch-psychometrische Untersuchung)** eines Arbeits- oder Betriebsmediziners oder wahlweise einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung erforderlich
- Antragsgebühr in Höhe von 38,00 Euro

Die **Gesamtgebühr** wird Ihnen **in Rechnung gestellt**, sofern eine **persönliche Vorsprache zur Antragstellung nicht erfolgte**.

Bestehen Bedenken an der Gewähr für die besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen, kann von der Fahrerlaubnisbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung angeordnet werden!

Eine persönliche Vorsprache kann aufgrund der aktuellen Situation nur noch mit **Terminvergabe** erfolgen. **Bitte kontaktieren Sie uns vorab entweder telefonisch oder über unsere E-Mail-Adresse**

[\(\[fahrerlaubnisbehoerde@stadt.bayreuth.de\]\(mailto:fahrerlaubnisbehoerde@stadt.bayreuth.de\)\)](mailto:fahrerlaubnisbehoerde@stadt.bayreuth.de)

Rechtsgrundlagen

[Straßenverkehrsgesetz \(StVG\)](#)

[Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr
\(Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV\)](#)